



Organisationsreglement für die Delegiertenver- sammlung

Gültig ab 1. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit	5
Art. 3 Stellung der anderen Organe	5
Art. 4 Zeichnungsberechtigung	5
2. Organisation der Delegiertenversammlung	6
Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl	6
Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung	6
Art. 7 Einberufung	6
Art. 8 Anträge zur Traktandenliste	6
Art. 9 Anträge zu einzelnen Traktanden	6
Art. 10 Beschlussfähigkeit	6
Art. 11 Anträge an der Delegiertenversammlung	6
Art. 12 Stimmverhalten	6
Art. 13 Protokoll	7
3. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	7
Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen	7
4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV	7
Art. 15 Zusammensetzung des Büros	7
Art. 16 Amtsdauer	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 18 Einberufung von Sitzungen	8
Art. 19 Entschädigungen	8
Art. 20 Administration	8
5. Abstimmungen über Sachgeschäfte	9

Art. 21 Abstimmungsverfahren	9
Art. 22 Form	9
6. Wahlen der Arbeitnehmervertreter in die VK	9
Art. 23 Vorbereitung der Wahl	9
Art. 24 Wählbarkeit	10
Art. 25 Wahlvorschläge	10
Art. 26 Wahlwerbung	10
Art. 27 Unvereinbarkeit	10
Art. 28 Wahlbüro	10
Art. 29 Wahlverfahren	11
Art. 30 Ermittlung der gültigen Stimmen	11
Art. 31 Amtsdauer und Vakanzen	11
7. Schlussbestimmungen	12
Art. 32 Genehmigung	12
Art. 33 Inkraftsetzung	12
Anhang 1 zum Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission	13
Reglementarische Grundlage	13
1. Offenlegung	13
2. Disponibilität	13
3. Kompetenzen	13
4. Externe Personen	14
Anhang 2 zum Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung	

Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung und Entschädigungsregelung für die Wahlreise	15
Reglementarische Grundlage	15
1. Sitzungsgeld	15
2. Funktionsentschädigung	15
3. Zusatzentschädigung	16
4. Reiseentschädigung	16
5. Spesenentschädigung	16

Die Delegiertenversammlung (DV) der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) beschliesst gestützt auf Art. 30 - 32 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014 das nachfolgende Reglement:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1** Das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung legt das Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission (VK), die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der DV und des Büros DV fest.
- 2** Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit

- 1** Bei der BLVK aktiv versicherte Personen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten sowie Bezüger einer Invaliden- oder einer vollen Altersrente haben freien Zugang zur DV.
- 2** Gäste und Medien werden eingeladen.
- 3** Die Traktandenliste und das Protokoll der DV sind öffentlich.

Art. 3 Stellung der anderen Organe

- 1** Die Mitglieder der VK sowie der Direktor und sein Stellvertreter werden zur DV eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und verfügen über ein Antragsrecht.
- 2** Die Arbeitnehmervertreter der VK, das Präsidium der VK sowie der Direktor – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – nehmen an den Sitzungen des Büros DV mit beratender Stimme teil und verfügen über ein Antragsrecht.

Art. 4 Zeichnungsberechtigung

Für die DV und das Büro DV zeichnen der Präsident und ein Mitglied des Büros DV kollektiv zu zweien.

2. Organisation der Delegiertenversammlung

Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl

Die Mitgliederzahl der DV und die Wahl der Delegierten richten sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Die ordentliche DV findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.
- 2 Die Durchführung einer ausserordentlichen DV kann durch das Büro DV, einen Fünftel aller Delegierten oder durch drei Wahlkreise verlangt werden.

Art. 7 Einberufung

- 1 Das Datum der ordentlichen DV ist den Delegierten mindestens vier Monate im Voraus bekannt zu geben.
- 2 Die Einladung zur ordentlichen DV sowie die Bekanntgabe der Traktanden sind den Delegierten zusammen mit den Unterlagen mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 8 Anträge zur Traktandenliste

Der Vorstand eines Wahlkreises oder 10 Delegierte können dem Büro DV Anträge zur Traktandenliste bis zwei Monate vor der Versammlung einreichen.

Art. 9 Anträge zu einzelnen Traktanden

Anträge von Wahlkreisversammlungen zu einzelnen Traktanden sind dem Büro DV bis 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der aktiv versicherten Delegierten anwesend ist.

Art. 11 Anträge an der Delegiertenversammlung

- 1 Delegierte können zu traktandierten und nicht traktandierten Geschäften Anträge stellen. Bei Letzteren entscheidet die DV über das Eintreten. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2 Liegt ein Antrag nicht im Aufgaben- und Kompetenzbereich der DV, kann der Präsident eine Konsultativabstimmung durchführen.

Art. 12 Stimmverhalten

Die Delegierten stimmen ohne Instruktion.

Art. 13 Protokoll

- 1 Das Büro DV erstellt ein Verhandlungsprotokoll, welches innerhalb von 60 Tagen nach der DV den Delegierten und den Mitgliedern der anderen Organe in deutscher und französischer Sprache zugestellt wird.
- 2 Über das Protokoll wird an der nächstfolgenden DV abgestimmt.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen

Die DV

- a) regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die DV und die Organisation in einem Reglement;
- b) erlässt ein Anforderungsprofil für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der VK (Anhang 1);
- c) wählt die Vertreter der Arbeitnehmerseite in die VK;
- d) wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Sekretär der DV. Die beiden ersteren müssen aktiv versicherte Delegierte sein, letzterer braucht nicht Delegierter zu sein. Diese drei Personen üben ihre Ämter auch im Büro DV aus;
- e) wählt für jede DV die nötigen Stimmzähler;
- f) nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung;
- g) kann der VK Vorschläge unterbreiten;
- h) nimmt Stellung zu den Vorschlägen für wichtige Änderungen des PKG.

4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV

Art. 15 Zusammensetzung des Büros

Das Büro DV setzt sich zusammen aus dem von der DV gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und den Wahlkreispräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident des Büros DV müssen aktiv versicherte Delegierte sein. Der Sekretär muss nicht zwingend ein Delegierter sein.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Das Büro DV

- a) erledigt die ihm von der DV übertragenen Aufgaben;
- b) verfasst Stellungnahmen und Vernehmlassungen zuhanden der VK;
- c) kann zur Bearbeitung von Fachthemen Arbeitsgruppen einsetzen;
- d) bietet mit Unterstützung des Direktors die fachtechnische Ausbildung der Delegierten an;
- e) legt die Traktandenliste für die DV fest, unter Vorbehalt von Art. 8, und bereitet die Geschäfte vor;
- f) orientiert die VK rechtzeitig über die Traktanden der DV;
- g) stellt der DV Anträge und nimmt Stellung zu den einzelnen Traktanden;
- h) bereitet die Wahlvorschläge für die Arbeitnehmervertreter in die VK vor, führt ein persönliches Bewerbungsgespräch und prüft, ob die zur Wahl in die VK vorgeschlagenen Personen dem Anforderungsprofil entsprechen;
- i) orientiert die Delegierten 20 Tage vor der DV über sämtliche Kandidaturen mit Motivationsschreiben und Lebensläufen und über das Ergebnis der Bewerbungsgespräche;
- k) stellt verbindlich fest, wenn bei einem Arbeitnehmervertreter der VK die Wählbarkeitsvoraussetzung als bei der BLVK versicherter Arbeitnehmer während der Amtsdauer entfällt.

Art. 18 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Büros DV.

Art. 19 Entschädigungen

- 1** Die Festsetzung des Rahmenkredits zur Ausrichtung von Entschädigungen an die Mitglieder der DV, an das Büro DV und an die Wahlkreise obliegt der VK.
- 2** Die DV beschliesst über die Zuteilung der einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros DV (Anhang 2).

Art. 20 Administration

Soweit die Kapazitäten des Büros DV nicht ausreichen, kann dieses für administrative Arbeiten auf die Infrastruktur der BLVK zurückgreifen.

5. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 21 Abstimmungsverfahren

- 1 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- 2 Liegen zwei Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden sie einander gegenübergestellt. Es obsiegt derjenige Antrag, der mehr Stimmen erhalten hat.
- 3 Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- 4 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und bringt diese zur Abstimmung.
- 5 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Form

Die DV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit der relativen Stimmenmehrheit der Abstimmenden verlangt wird.

6. Wahlen der Arbeitnehmervertreter in die VK

Art. 23 Vorbereitung der Wahl

- 1 Die BLVK sorgt mindestens sechs Monate vor einer Gesamterneuerungswahl und mindestens vier Monate vor einer Ersatzwahl für die Wahlankündigung bei den bei der BLVK aktiv versicherten Personen.
- 2 Bei einer Gesamterneuerungswahl werden gleichzeitig mit der Wahlankündigung allfällige Vakanzen bekannt gegeben.
- 3 Die BLVK publiziert die Wahlankündigung
 - a) im EDUCATION (Amtliches Schulblatt)
 - b) auf der Website der BLVK
 - c) in einer schriftlichen Mitteilung an die Schulleitungen.

Art. 24 Wählbarkeit

- 1** Wählbar als Arbeitnehmervertreter in die VK sind aktiv versicherte Personen der BLVK gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen.
- 2** Die Delegierten können auch externe Personen als Vertreter wählen, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen. Das Mandat des externen Vertreters kann durch die DV jederzeit widerrufen werden.
- 3** Nicht gewählt werden können Personen, die
 - a) in einem Arbeitsverhältnis zur BLVK stehen;
 - b) Geschwister, Verschwägerete oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Bst. a sind.

Art. 25 Wahlvorschläge

- 1** Wahlvorschläge für die Mitglieder der VK sind dem Büro DV mit einem Motivations schreiben und dem Lebenslauf bis 30 Tage vor der DV, an welcher gewählt wird, schriftlich einzureichen.
- 2** Die Wahlkreise, die Delegierten und jede bei der BLVK versicherte Person sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.

Art. 26 Wahlwerbung

Die Kandidaten haben die Möglichkeit, die DV als Plattform für eine zehnminütige Wahlwerbung (eigene oder fremde) zu benutzen.

Art. 27 Unvereinbarkeit

Delegierte, die in die VK gewählt werden, verzichten auf das Mandat in der DV.

Art. 28 Wahlbüro

- 1** Für die Durchführung geheimer Wahlen wird ein Wahlbüro bestimmt.
- 2** Das Wahlbüro setzt sich aus Mitarbeitern der Verwaltung BLVK und zwei von der DV bestimmten aktiv versicherten Delegierten zusammen.
- 3** Das Wahlbüro wird administrativ durch das Direktionssekretariat BLVK unterstützt.
- 4** Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis.

Art. 29 Wahlverfahren

- 1** Liegen nicht mehr Kandidaturen vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl kollektiv und offen. Wird bei einer kollektiven Wahl das absolute Mehr nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl durchzuführen.
- 2** Gibt es mehr Kandidierende, als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- 3** Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.
- 4** Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so scheidet jene mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 5** Erreichen nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, so finden für die noch nicht vergebenen Sitze weitere Wahlgänge statt, bis genügend Kandidierende das absolute Mehr erreicht haben.
- 6** Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 30 Ermittlung der gültigen Stimmen

- 1** Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.
- 2** Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte, aus der Wahl ausgeschiedene oder nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- 3** Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- 4** Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Art. 31 Amtsdauer und Vakanzen

- 1** Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter in der VK beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2** Die Arbeitnehmervertreter in der VK scheidet im Zeitpunkt ihres vollständigen Altersrücktritts oder ihrer Invalidisierung aus der VK aus.
- 3** Die Besetzung von Vakanzen infolge Rücktritts, unvorhergesehenen Ausscheidens, vollständigen Altersrücktritts oder Invalidisierung erfolgt auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche DV.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32 Genehmigung

Das vorliegende Reglement mit den Anhängen bedarf der Genehmigung durch die VK.

Art. 33 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-OgRDV) vom 1. August 2018.

Ostermundigen, 25. November 2020

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Hermann Hostettler

Der Vizepräsident:
Alain Jobé

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 9. Dezember 2020 genehmigt.

Anhang 1 zum Organisationsreglement für die Delegierten- versammlung

Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreter in der Ver- waltungskommission

Unter den in diesem Anhang 1 verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Reglementarische Grundlage

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a PKG beschliesst die Delegiertenversammlung nachfolgendes Anforderungsprofil für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der Verwaltungskommission (VK):

1. Offenlegung

Sämtliche Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit gegenüber der BLVK beeinträchtigen könnten, werden vor der Wahl schriftlich offengelegt.

2. Disponibilität

Die Arbeitnehmervertreter sind bereit, genügend Zeit zur Verfügung zu stellen:

- um sich in die Aufgaben der VK einzuarbeiten;
- zur Sitzungsvorbereitung und zur Teilnahme an Sitzungen und Wahlkreisversammlungen;
- zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- zur Aus- und Weiterbildung im Sozialversicherungsbereich.

3. Kompetenzen

Die Arbeitnehmervertreter

- sind integer, zuverlässig, respektvoll und kommunikativ;
- arbeiten gerne im Team, sind konsens- und lösungsorientiert;
- verstehen die andere offizielle kantonale Amtssprache;
- sind bereit, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegen aussen zu vertreten;
- wahren die Interessen der Versicherten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und scheuen sich nicht, zu deren Gunsten Stellung zu beziehen;
- analysieren Informationen der Experten und stellen die nötigen kritischen Fragen. Kenntnisse über das politische Umfeld sind von Vorteil.

4. Externe Personen

Zusätzlich zu dem in den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 beschriebenen Profil haben sich externe Personen über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse in einem der Bereiche Sozialversicherungen (insbesondere berufliche Vorsorge), Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Finanz- und Rechnungswesen oder in anverwandten Gebieten auszuweisen.

Ostermundigen, 25. November 2020

Anhang 2 zum Organisationsreglement für die Delegierten- versammlung

Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung und Entschädigungsregelung für die Wahlkreise

Reglementarische Grundlage

Gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglements für die Delegiertenversammlung setzt die Verwaltungskommission einen Rahmenkredit zur Ausrichtung von Entschädigungen fest. Die Delegiertenversammlung beschliesst die einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros.

1. Sitzungsgeld

1.1 Delegiertenversammlung

Die Delegierten und der Sekretär erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ein Sitzungsgeld von CHF 200.--.

1.2 Büro der Delegiertenversammlung

Die Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 200.--.

1.3 Wahlkreisversammlung und Vorstandssitzung

Vorstandsmitglieder und Delegierte erhalten pro Wahlkreisversammlung und Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.--.

2. Funktionsentschädigung

2.1 Büro der Delegiertenversammlung

- a. Präsident CHF 4'500.-- pro Jahr
- b. Vizepräsident CHF 1'000.-- pro Jahr

2.2 Vorstand Wahlkreise

- a. Präsident CHF 500.-- pro Jahr
- b. Vizepräsident CHF 200.-- pro Jahr
- c. Sekretär CHF 200.-- pro Jahr

3. Zusatzentschädigung

3.1 Delegiertenversammlung

- a. Präsident CHF 400.-- für jede geleitete Versammlung
- b. Vizepräsident CHF 400.-- für jede geleitete Versammlung
- c. Sekretär CHF 500.-- für jedes Protokoll

3.2 Büro der Delegiertenversammlung

- Sekretär CHF 150.00 für jedes Protokoll

4. Reiseentschädigung

4.1 Delegiertenversammlung

Den Delegierten und dem Sekretär werden für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.2 Büro der Delegiertenversammlung

Mitgliedern des Büros der Delegiertenversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.3 Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen

Vorstandsmitgliedern und Delegierten wird für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

4.4 Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Bern betreffend der Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Werts der Naturalien für das Kantonspersonal des Kantons Bern.

5. Spesenentschädigung

5.1 Büro der Delegiertenversammlung

Die Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung erhalten pro Sitzung des Büros der Delegiertenversammlung eine Kleinspesenpauschale von CHF 20.--.

5.2 Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen

- a. Zur Bestreitung der Auslagen für die Organisation von Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen steht jedem Wahlkreis pro Versammlung zusätzlich ein Betrag von max. CHF 100.-- pro Delegiertenmandat zu.
- b. Die Auslagen für Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu belegen und bis am 30. November der Verwaltung unaufgefordert zur Abrechnung einzureichen.

Ostermundigen, 25. November 2020